

planaufstellende
Kommune:

Stadt Lauchhammer
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer



Projekt:

Bebauungsplan
„Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“

Begründung zur Satzung

Erstellt:

überarbeitet Januar 2019
Inhaltliche Grundlage: Begründung zum Entwurf vom 14.10.2016
(GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH)

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

A. Walter

Projekt-Nr.

18-090_B

geprüft:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Knoblich', is written over a dotted line.

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einführung.....	4
1.1 Planbegründung.....	4
1.2 Planungsziele.....	5
1.3 Verfahrensstand.....	5
2 Geltungsbereich	6
2.1 Räumliche Abgrenzung.....	6
2.2 Territoriale Zuordnung.....	7
3 Standortsituation	7
3.1 Topografie	7
3.2 Bebauung und Nutzung	8
3.3 Erschließung	9
3.3.1 Verkehrserschließung	9
3.3.2 Netzanbindung	9
3.4 Waldbrandfrüherkennung.....	9
3.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	10
3.5.1 Stromversorgung.....	10
3.5.2 Wasser/Abwasser	10
3.6 Boden/Baugrund	10
3.7 Archäologie/Altlasten/Fundmunition.....	11
3.8 Eigentumsverhältnisse	11
4 Regionalplanerische Einbindung.....	12
4.1 Landes- und Regionalplanung	12
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm.....	12
4.1.2 Landesentwicklungsplan	12
4.1.3 Regionalplan	13
4.1.4 Sanierungsplan Lauchhammer, Teil I.....	14
4.1.5 Flächennutzungsplan	14
4.1.6 Vorhandene Bebauungspläne.....	15
5 Planungskonzept.....	15
6 Planinhalt und Begründung.....	16
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	18
6.4 Abstandsflächen.....	18
6.5 Verkehrsflächen	19
6.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	20
6.6.1 Vorbeugender Brandschutz.....	20
6.6.2 Immissionsschutz	20
6.7 Gestaltung baulicher Anlagen	20
6.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	21
7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	22
Quellenverzeichnis.....	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich	6
Tab. 2:	Übersicht Flurstücke und Eigentümer	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Teilregionalplan Windenergienutzung	5
Abb. 2:	Darstellung des Geltungsbereichs	8
Abb. 3:	Eignungsgebiet Wind 52 mit Begründung der Grenzziehung	13

1 Einführung

1.1 Planbegründung

Die politisch beschlossene Energiewende umfasst den vollständigen Umbau der Energieversorgung und ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen, um Energieeffizienz, Umweltschonung und Bewahrung des Wohlstands in einen Einklang zu bringen. Teile dieser Strategie bestehen im beschlossenen, zeitnahen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie, absehbaren Ausstieg aus der Nutzung der Braunkohle, Ausbau der Erneuerbaren Energien und Entwicklung von ressourcenschonenden Technologien.

Bereits jetzt zählt die Windenergienutzung an Land zu den effizientesten Formen der Gewinnung von Elektroenergie. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern dabei auf bis zu 65 % gesteigert werden.

Zur Umsetzung der politischen Ziele sind wirtschaftliche Investitionen erforderlich. Diese müssen gelenkt und gesteuert werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz zu bewahren und zu erhöhen. Dazu sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um Verlässlichkeit gerade über einen längerfristigen Planungszeitraum zu gewährleisten und gleichzeitig die Möglichkeiten der Mitbestimmung einzuräumen. Neben den politischen Ebenen des Bundes, des Landes und der Kommunen vor Ort existieren Instrumente zur Raumplanung, um regionale und lokale Besonderheiten bei der zukünftigen Entwicklung und Nutzung von Teilräumen langfristig zu planen und zu sichern. Hierunter zählen der Landesentwicklungsplan (LEP), die verschiedenen Regionalpläne und die Bauleitplanungen der Kommunen.

Das Land Brandenburg strebt das Ziel an, bis zum Jahr 2030 2 % der Landesfläche als Wind-eignungsgebiete auszuweisen. Gem. dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz Spreewald im Stand der Satzung vom 17.12.2015 wird sich dem Ausbauziel des Landes Brandenburg mit einer ausgewiesenen Eignungsfläche von 1,85 % genähert.

Gestützt auf die Grundsätze gem. § 2 (2) ROG sollen langfristig, dauerhafte Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung durch konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort und zur Versorgung anderer Regionen mit geringeren Potentialen an erneuerbaren Energien geschaffen werden. Zudem besteht für aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes (§1 (5) Satz 2 BauGB) sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (§1 (6) Nr. 7f BauGB) und zur Versorgung mit Energie (§1 (6) Nr. 8e BauGB) die Forderung nach Erhöhung der Energie aus Windkraft.

Die Stadt Lauchhammer beabsichtigt die bauleitplanerische Entwicklung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung, die direkt an den vorhandenen „Windpark Klettwitz – Repowering“ (B-Plan 2-2012 Gemeinde Schipkau) sowie direkt an den geplanten „Windpark Klettwitz – Erweiterung“ (B-Plan 3-2012 Gemeinde Schipkau) angrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden weitergehende Regelungen getroffen, um Windenergieanlagen im Stadtgebiet geordnet anzusiedeln sowie deren mögliche Beeinträchtigung auf Mensch, Natur und Umwelt in ausreichendem Maß zu reduzieren. Weiterhin werden die regionalen Entwicklungsziele der Windenergienutzung auf Flächen in Bergbaufolgelandschaften gelenkt, welche für eine Bebauung und sonstige Nutzungen nur eingeschränkt nutzbar sind. So wird einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegengewirkt.

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit zur Sicherung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlage für den Zeitraum der Planung, der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus nach Betriebseinstellung eines Windparks inkl. seiner Nebenanlagen.

Eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Festsetzungen des Bebauungsplans mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen vereinbar sind. Eine ausführliche Darstellung dazu befindet sich im Kapitel 4.1.5. Im Ergebnis verstößt der Bebauungsplan nicht gegen das Entwicklungsgebot, eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

1.2 Planungsziele

Mit der Planaufstellung sollen die regionalplanerischen Ziele in die kommunale Bauleitplanung überführt, dadurch als Standort für Windenergieanlagen entwickelt und langfristig gesichert werden. Im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald ist u.a. das Eignungsgebiet Wind 52 dargestellt, dass sich zum Teil auf dem Stadtgebiet Lauchhammer befindet.

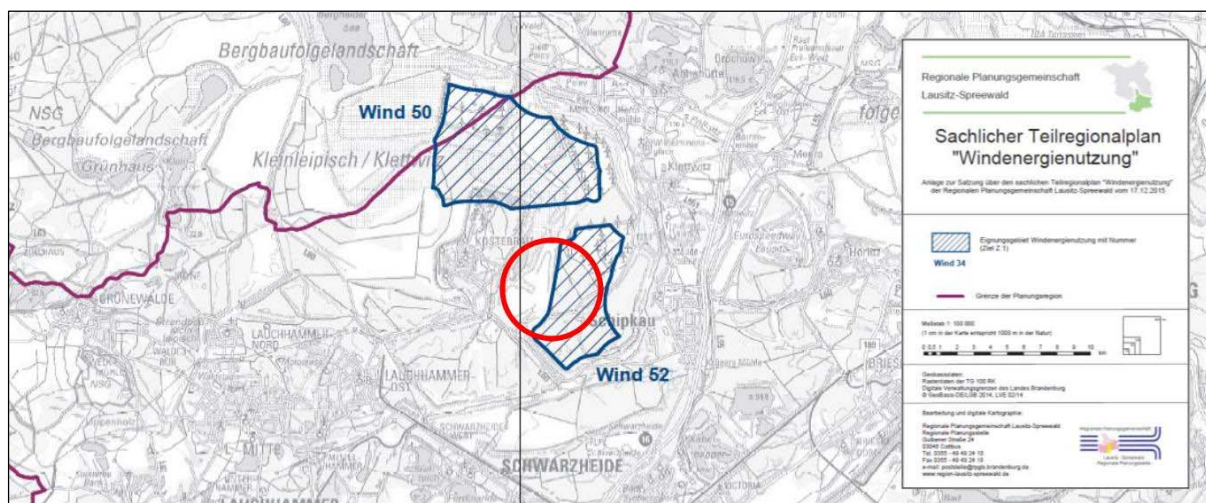


Abb. 1: Auszug aus dem Teilregionalplan Windenergienutzung mit Lage des Plangebietes

Des Weiteren werden mit den Festsetzungen Regelungen getroffen, welche die spezifischen Erfordernisse zum Schutz der angrenzenden Siedlungen und Naturgebiete sichern sollen. Damit kann langfristig eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft verhindert werden.

Für die Ausweisung des Bebauungsplans „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt.

1.3 Verfahrensstand

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“, Stadt Lauchhammer (Beschlussvorlage 2015/036) wurde in Verbindung mit dem Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden (gem. §§ 3 und 4 BauGB) am 14.10.2015 durch die Stadtverordneten gefasst.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23.12.2015 wurden die Beschlüsse, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit lagen ab dem 05.01.2016 für den Zeitraum eines Monats in der Stadtverwaltung Lauchhammer zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Es wurde zudem auf das Recht zur schriftlichen Stellungnahme bzw. zur Niederschrift hingewiesen.

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte am 14.10.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer am 23.12.2016. Die Unterlagen lagen ab dem 09.01.2017 für den Zeitraum eines Monats in der Stadtverwaltung Lauchhammer zur Einsichtnahme aus.

2 Geltungsbereich

2.1 Räumliche Abgrenzung

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan „Sondergebiet – Repowering Windpark Klettwitz“ (B-Plan 2-2012 Gemeinde Schipkau). Östlich und südlich grenzt der Geltungsbereich an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet – Erweiterung Windpark Klettwitz“ (B-Plan 3-2012 Gemeinde Schipkau) an. Die Grenzen der Geltungsbereiche bilden jeweils vollständig den Grenzverlauf und sind mit der Gemeindegrenze Stadt Lauchhammer und Schipkau identisch. Westlich wird der Geltungsbereich durch den Verlauf der Böschungsoberkante der Hochkippe Klettwitz begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“, Stadt Lauchhammer (Beschlussvorlage 2015/036) umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Fläche im Geltungsb.	
Lauchhammer	Kostebrau	2	12	17.660 m ²	vollständig
Lauchhammer	Kostebrau	2	15	333.830 m ²	teilweise
Lauchhammer	Kostebrau	5	111	610 m ²	teilweise
				352.230 m ² 35,2 ha	

Tab. 1: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 352.230 m².

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in einem geschlossenen Baufeld zulässig. Dieses Baufeld wird im Wesentlichen durch das im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ festgesetzte Eignungsgebiet Wind 52 und die östliche Gemeindegrenze begrenzt. Weitere Einschränkungen werden, soweit erforderlich, durch Belange der Bergbauverwaltung als Rechtsnachfolgerin der Bergbaugesellschaft sowie durch naturschutzrechtlich festgesetzte Flächenmaßnahmen Dritter hervorgerufen. Diese Einschränkungen sind im zeichnerischen Teil dargestellt.

2.2 Territoriale Zuordnung

Das Plangebiet für den Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer befindet sich im Bundesland Brandenburg im Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer in der Gemarkung Kostebrau.

Die Abgrenzung des Plangebiets erfolgt anlehnend an die vorherrschende Geländetopografie mit deutlicher Prägung durch den früheren Tagebau Klettwitz. Die Nordostgrenze verläuft entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Sondergebiet Repowering Windpark Klettwitz“ (BP 2-2012 Gemeinde Schipkau), die Westgrenze entlang des Grenzschauches Kostebrau.

3 Standortsituation

3.1 Topografie

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des stillgelegten Braunkohletagebaus „Klettwitz“ auf einer ehemaligen Hochkippe. Dieser wird nunmehr als Forstfläche genutzt und als Preußenwald bezeichnet.

Die ehemaligen Abbaugelände grenzen im Osten an die Ortslage Schipkau und im Westen an die Ortslage Kostebrau an.

Die allgemeine Höhenlage des Geländes im Geltungsbereich bewegt sich zwischen ca. 140 bis 160 m über NHN.

Die Grenze des Geltungsbereichs weist zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in den Ortslagen folgende Mindestabstände auf:

Kostebrau	ca. 1.350 m
Klettwitz	ca. 2.100 m
Schipkau	ca. 1.200 m
Schwarzheide	ca. 3.500 m

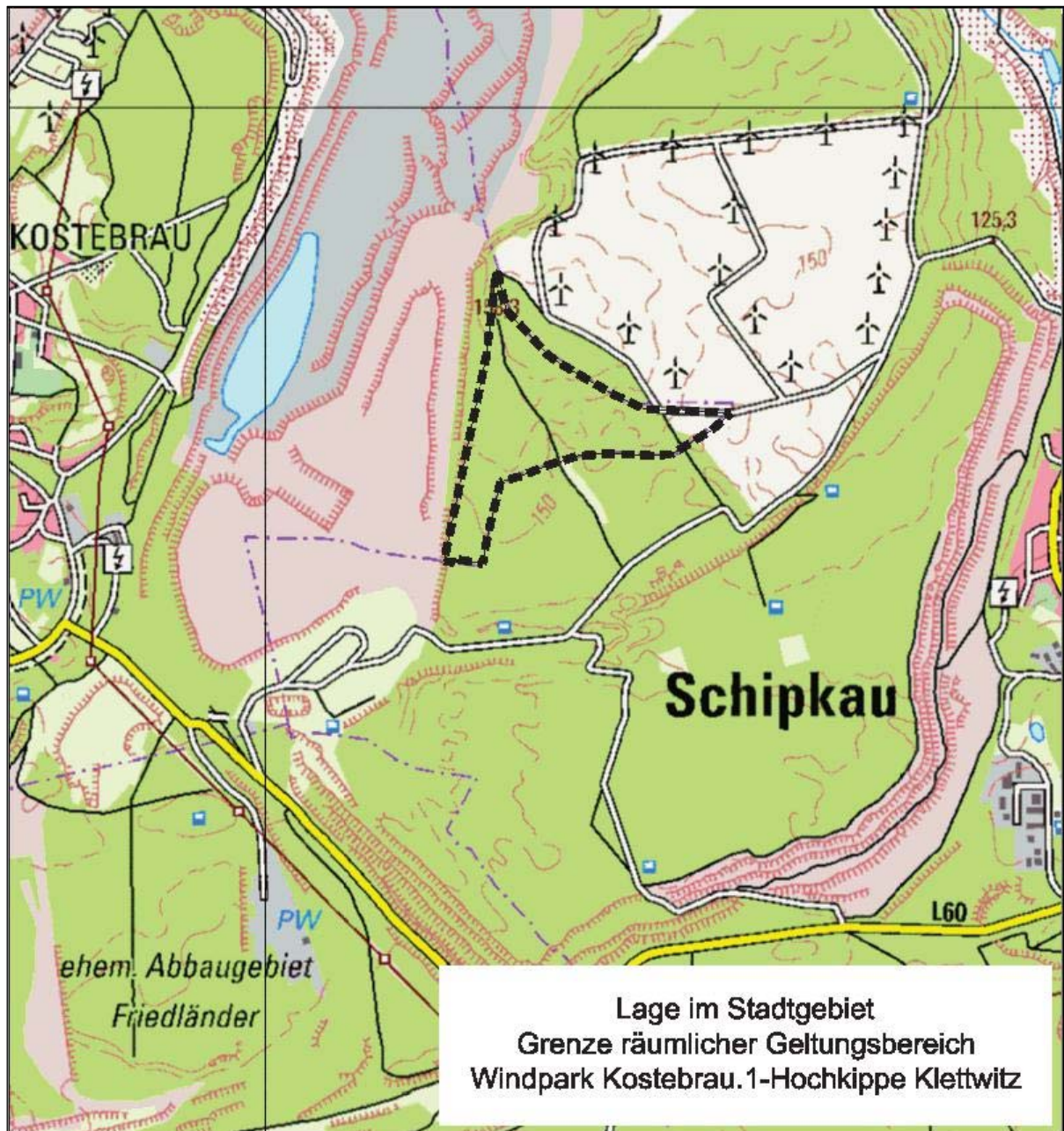


Abb. 2: Darstellung des Geltungsbereichs
gemäß Aufstellungsbeschluss vom 14.10.2015

3.2 Bebauung und Nutzung

Seit der Stilllegung des Tagebaubetriebs wird das Vorhabengebiet weitestgehend als Forstfläche genutzt. Im Plangebiet existieren Wirtschaftswege und Messeinrichtungen der Bergbauverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Gebietsentwicklung.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die Anbindung an die Südumfahrung des bestehenden Windparks Klettwitz (Teilbereich Süd), als Erschließungswege festgesetzt im Bebauungsplan 2-2012 der Gemeinde Schipkau. Deren Anbindung wiederum ist ausschließlich über die öffentliche Straßenverkehrsfläche Hauptwirtschaftsweg Klettwitz-Kostebrau gegeben. Das Plangebiet wird im Inneren von Forstwegen mit unterschiedlichen Ausbaustufen durchzogen. Die derzeit bestehenden Wege werden weiterhin für die Befahrung der bislang als Waldfläche genutzten Areale erhalten. Zusätzliche, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ertüchtigende Wege, sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wege, welche der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen als Nebenanlagen dienen, grundsätzlich zulässig. Ggf. Bereits genehmigte Wege sind in zukünftige Planungen einzubeziehen. Der Ausbau bestehender Wege ist der Neuerrichtung von Wegen vorzuziehen.

Die Wege zum Erschließen der WEA sind so zu bauen, dass sie der Betriebsanweisung Wegebau des Landesbetriebes Forst Brandenburg entsprechen. Die vorhandenen Forstwege, die der Erreichbarkeit der WEA während der Baumaßnahmen dienen, sind nach Beendigung derselben, in den Ausgangszustand zu versetzen. Das bedeutet u.a., den Wegequerschnitt mit ausreichendem Quergefälle (Uhrglasprofil) wiederherzustellen. Das verbaute Wegebaumaterial muss aus Naturstein bestehen.

3.3.2 Netzanbindung

Die WEA generieren elektrische Energie, die in das öffentliche Versorgernetz eingespeist werden soll. In Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) als Netzbetreiber ist der wirtschaftlich kostengünstigste Netzanschlusspunkt durch eine Netzbewertung zu bestimmen. Ein Netzanknüpfungspunkt innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund der fehlenden Netzübertragungsleitungen nicht möglich, wodurch die Netzverknüpfung außerhalb des Geltungsbereichs erfolgt. Durch die Vorhabenträgerin ist ein entsprechender Antrag auf Netzbewertung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs eine erdgebundene Leistungsverlegung bei Neubau vorzuziehen ist. Oberirdische Bestandsleitungen sind zulässig.

Die Kabeltrassen bedürfen einer privatrechtlichen Sicherung zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern sowie einer Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch vor Leitungsverlegung.

3.4 Waldbrandfrüherkennung

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem Gebiet mit hohem Waldbrandrisiko, in dem das Land Brandenburg gem. § 20 Abs. 3 LWaldG ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem betreibt. Das Früherkennungssystem wird gemäß einer, für das bereits nach BImSchG beantragte Gesamtvorhaben vorliegenden Stellungnahme der IQ wireless GmbH, nicht erheblich eingeschränkt. In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze (von der Anlage überstrichene Fläche) sich im/über Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, werden automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA installiert.

3.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

3.5.1 Stromversorgung

Die aus den geplanten Anlagen stammende Windenergie wird im Windpark auf die elektrische Spannungsebene von 30 kV transformiert. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes erfolgt durch eine Netzbewertung. Diese wird gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz beantragt.

Die Netzanbindung erfolgt an einem Anknüpfungspunkt außerhalb des Geltungsbereichs. Von den WEA-Standorten zum Umspannwerk werden Mittelspannungskabel, vorzugsweise erdgebunden, verlegt.

3.5.2 Wasser/Abwasser

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Abwasserentsorgung während der Bauphasen sind durch den Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen und mit dem örtlichen Wasserversorger/Abwasserentsorger abzustimmen.

Gem. Abs. 3.2 des Leitfadens Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes ist ein Löschwasservorrat bei 6 – 19 WEA von 150 m³ bereitzustellen. Bei der benannten Anzahl werden alle umgebenden bestehenden und genehmigten WEA berücksichtigt.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs steht ein Feuerlöschteich südlich des Windparks Klettwitz Süd zur Verfügung, vorhandene Wasserbecken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2012 der Gemeinde Schipkau können ebenfalls genutzt werden.

3.6 Boden/Baugrund

Der gesamte Vorhabenbereich befindet sich in einer anthropogen veränderten Landschaft. Durch die jahrzehntelangen Bergbautätigkeiten wurde in diesem Bereich der bei der Braunkohleförderung anfallende Abraum abgelagert. Hierbei handelt es sich überwiegend um tertiäre und quartäre Lockergesteine in inhomogener Anhäufung ohne die im gewachsenen Untergrund üblicherweise zu erwartende Lagerungsabfolge. Zudem erfolgte im Rahmen des Braunkohleabbaus ein massiver Eingriff in das Grundwasserregime durch Absenkung. Umfangreiche Baugrunduntersuchungen haben in Abstimmung mit der LMBV stattgefunden, um die Bebaubarkeit der Flächen unter den aktuellen hydrogeologischen Verhältnissen nachzuweisen. Bisher sind keine negativen Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs auf das mechanische Verhalten der Kippenböden nachgewiesen worden. Die im Geltungsbereich überwiegend anzutreffenden Böden weisen nur eine geringe Filterkapazität auf und sind daher empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, die während der Bauphase auftreten können.

Durch die Errichtung von Fundamenten, Montageflächen und Zuwegungen wird in das Gefüge des Bodens und seine Funktionen eingegriffen. Die statischen Anforderungen einer sicheren Anlagengründung sind durch umfangreiche Untersuchungen im Rahmen des abgeschlossenen Repoweringvorhabens „Windpark Klettwitz – Repowering“ (B-Plan 2-2012 Gemeinde Schipkau) bekannt und werden durch weitere Baugrunduntersuchungen an den vorgesehenen Standorten untersetzt. Im BImSchG-Verfahren erfolgt die Prüfung der Standsicherheit.

Für die wichtige Funktion der Versickerung und Grundwasserneubildung kann die Beeinträchtigung vernachlässigbar geringgehalten werden, wenn sämtliche Platz- und Wegeflächen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise erstellt werden.

3.7 Archäologie/Altlasten/Fundmunition

Gemäß öffentlich zugänglichen Unterlagen zum Tagebau Klettwitz (LMBV) erfolgte die Hauptabbautätigkeit im Plangebiet zwischen 1960 und 1965. Im Bereich des Geltungsbereiches sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Eventuelle archäologische Fundstellen sind bis zum Eintreffen durch die Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die bauausführenden Firmen werden über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Ggf. externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit Erdeingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von Bodendenkmalen führen können, werden dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege zur Prüfung bekannt gegeben. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist das Vorhaben unbedenklich.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich lt. aktuellem Grundbuch im Eigentum von den in Tabelle 2 dargestellten Eigentümern:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr	Eigentümer lt. Grundbuch
Lauchhammer	Kostebrau	2	12	ZJN Grundstücks Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Lauchhammer	Kostebrau	2	15	Land Brandenburg (Landesforstverwaltung)
Lauchhammer	Kostebrau	5	111	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

Tab. 2: Übersicht Flurstücke und Eigentümer

Für die Nutzung der vollständig landeseigenen Flächen wurde als privatrechtliche Gestattung ein Standortsicherungsvertrag abgeschlossen, die beiden anderen Flurstücke werden nach aktuellem Planungsstand für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht benötigt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau VNr.: 6005L. In diesem Zusammenhang gelten gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, für die geplanten Nutzungsänderungen ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Zustimmung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzuholen.

4 Regionalplanerische Einbindung

Die Regionalplanung des Land Brandenburg dient der Erfüllung und Umsetzung des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009. Die beabsichtigte Planung entspricht dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 ROG) die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

4.1 Landes- und Regionalplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ (2015/036) befindet sich innerhalb des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007). Die beabsichtigte Planung steht dem Ziel des LEPro nicht entgegen, sondern unterstützt vielmehr das Ziel der Sicherung einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft (§ 4 (2) LEPro 2007).

Die Ziele der Planung stehen nicht im Konflikt mit § 6 (1) LEPro 2007 zur Sicherung und Weiterentwicklung der Naturgüter. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen im Freiraumverbund (konkretisiert im Landesentwicklungsplan) sind nicht betroffen. Den Belangen des Klimaschutzes wird die geplante Festsetzung eines Sondergebietes für die Realisierung von Vorhaben der Nutzung Erneuerbarer Energien in besonderem Maße gerecht.

4.1.2 Landesentwicklungsplan

Der Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ (2015/036) steht dem seit 27. Mai 2015 mit Wirkung vom 15. Mai 2009 wieder in Kraft befindlichen Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B), und damit den Zielen der Raumordnung, nicht entgegen. Vielmehr trägt dieser zur intensiveren Nutzung einheimischer Energiepotenziale (darunter auch Windenergie) und zur Erhöhung ihrer strategischen energiewirtschaftlichen Bedeutung bei.

Die mit dem LEP B-B festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die auch als Ausschlussgebiet/Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch Windenergieanlagen gilt, ist von der Planung nicht betroffen. Vielmehr bewirkt die Konzentration der Windenergienutzung in Windeignungsgebieten eine Freihaltung benachbarter Räume und somit den großflächigen Erhalt des Freiraumes mit seiner Multifunktionalität (vgl. Grundsatz 5.1 LEP B-B i.V.m. § 6 (4) LEPro 2007 und Ziel Z 1 T-RPI).

Den Grundsätzen 6.8 und 6.9 LEP-B-B, vorrangig vorgeprägte, raumverträgliche Standorte für Vorhaben der technischen Infrastruktur und Energieerzeugung im Außenbereich einer Mit- oder Nachnutzung zu unterziehen, wird durch den Standort innerhalb eines ehemals intensiv bergbaulich geprägten Gebietes genüge getan. Gleichzeitig erfolgt damit die Nutzung einheimischer Energieträger, ohne Nutzungskonflikte mit der Gewinnung anderer Energieträger zu erzeugen (Grundsatz 6.8 LEP B-B).

Die traditionsreiche Energieregion Lausitz verfügt zudem über die erforderliche technische Infrastruktur für die Energiefernübertragung, wodurch i.d.R. der Neubau raumwirksamer Infrastruktureinrichtungen für den Anschluss der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

vermieden werden kann. Somit werden der Grundsatz 6.8 i.V.m. mit dem Ziel 5.2 LEP B-B zum Schutz und zur Sicherung des Freiraums sowie dessen Entwicklungen und Funktionen erreicht.

4.1.3 Regionalplan

Die Planungsregion Lausitz-Spreewald nimmt seit jeher eine herausragende Rolle als Standort der Energiegewinnung aus Braunkohle ein. Dies wird in der Planungsregion durch das Planungsinstrument des sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ unterstrichen.

Bundesrechtliche Rahmenbedingungen begünstigen seit Beginn der 2000er Jahre den Ausbau Erneuerbarer Energien und beschleunigen die Energiewende. Die damit verbundenen energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung sehen einen Ausbau des Anteils der Windenergie im zukünftigen Energiemix vor. Dies bedarf einer regionalplanerischen Anpassung der Planregion für die Umsetzung der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ erarbeitet. Dieser wurde am 14.03.2016 genehmigt und am 16. Juni 2016 bekannt gemacht. Der Plan beinhaltet die Ausweisung von Eignungsgebieten für die konzentrierte Nutzung von Windenergie. Innerhalb des Standortbereich der Hochkippe Klettwitz wurde das Eignungsgebiet Wind 52 Klettwitz Süd mit einer Größe von ca. 379 ha ausgewiesen.

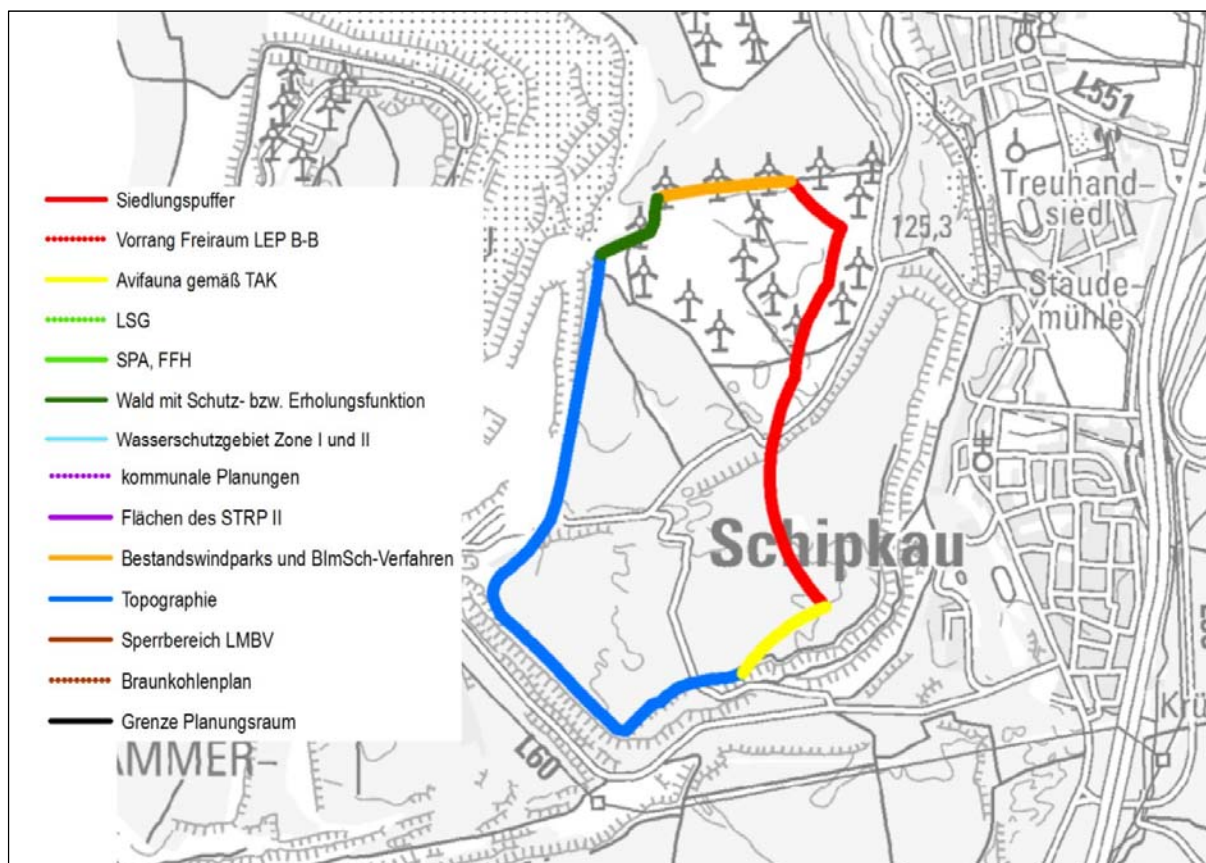


Abb. 3: Eignungsgebiet Wind 52 mit Begründung der Grenzziehung gemäß sachlichem Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Der Teilregionalplan beinhaltet das Ziel, raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zu konzentrieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer befindet sich innerhalb des Eignungsgebietes Wind 52 Klettwitz Süd. Somit werden auf kommunaler Ebene die regionalplanerischen Vorgaben umgesetzt.

Die festgesetzte Baugrenze konkretisiert die regionalplanerischen Vorgaben anhand der örtlichen Gegebenheiten.

4.1.4 Sanierungsplan Lauchhammer, Teil I

Als Grundlage für die Rekultivierung der im Raum Lauchhammer befindlichen ehemaligen Tagebaue wurde der bergrechtliche Sanierungsplan (SP) „Lauchhammer I“ aufgestellt und per Rechtsverordnung vom 18.02.1994 durch das Land Brandenburg für verbindlich erklärt, entfaltet jedoch seit 2000 keine rechtliche Bindungswirkung mehr. Die Sanierungspläne wurden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne erstellt. Daraus ableitend wurden die notwendigen Abschlussbetriebspläne verfasst und vom zuständigen Landesbergamt zugelassen. Die zugelassenen Abschlussbetriebspläne bilden die verbindliche Arbeitsgrundlage der LMBV bei der Erfüllung ihrer Sanierungsverpflichtungen entsprechend des Bundesberggesetzes. Der Geltungsbereich der Abschlussbetriebspläne unterliegt der Bergaufsicht.

Der westliche Teilbereich des Plangebiets liegt im Geltungsbereich eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans und unterliegt somit zum Zeitpunkt der Planaufstellung der Bergaufsicht. Die Beendigung der Bergaufsicht für den vollständigen Geltungsbereich wird voraussichtlich bis Ende Mai 2019 vollzogen. Die Zustimmung des LMBV zur Planung liegt vor.

Im Abschlussbetriebsplan sind für die betroffenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans land- und forstwirtschaftliche Nachnutzungen vorgesehen. Die Windenergienutzung nimmt nur eine untergeordnete Fläche ein und steht im Übrigen der land- und forstlichen Flächennutzung nicht entgegen.

Die bergbauliche Nutzung ist im Geltungsbereich vollständig eingestellt.

4.1.5 Flächennutzungsplan

Die Stadt Lauchhammer verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für Wald und extensive Grünlandbewirtschaftung darstellt.

Die Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie verstößt nicht gegen das Entwicklungsgebot, da der Flächennutzungsplan hier keine qualifizierte Standortaussage enthält und die Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplans in keiner Weise berührt ist.

Von einer der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehenden, qualifizierten Standortaussage ist gemäß gängiger Rechtsprechung bei der Darstellung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft regelmäßig nicht auszugehen, da diese Darstellung nur dem Außenbereich die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zuweist, der Land- und Forstwirtschaft und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Mit der Darstellung als Flächen für Wald und extensive Grünlandbewirtschaftung geht keine Entscheidung der Stadt Lauchhammer einher, privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß

§ 35 Abs. 1 BauGB auf diesen Flächen auszuschließen, es sollte erkennbar nur die Nutzung dargestellt werden, die der tatsächlichen entspricht.

Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung der Stadt Lauchhammer wird der Bebauungsplan und seine Umsetzung ebenfalls nicht haben, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Verhältnis zum Gebiet der Stadt Lauchhammer einen zu geringen räumlichen Umfang darstellt und an dieser Stelle für die Stadt und ihrer für ihre Entwicklung maßgeblichen Teile des Außenbereichs von keiner erkennbaren besonderen Bedeutung ist.

Für die nicht für die Windenergieanlagen benötigten Flächen bleibt die Nutzung als land- und forstwirtschaftliche Fläche zulässig. Die für die lediglich zwei geplanten Windenergieanlagen benötigten Flächen sind den übrigen Flächen im Umfang deutlich nachgeordnet. Ganz überwiegend bleibt es bei der Nutzung als Fläche für Wald und extensive Grünlandbewirtschaftung.

4.1.6 Vorhandene Bebauungspläne

Für eine Fläche in der Gemarkung Kostebrau beschloss die Stadt Lauchhammer 2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Kostebrau“ (Beschlussvorlage 2012/024). Am 14.10.2015 wurde der Beschluss aufgehoben. Für das Plangebiet ist derzeit somit kein Bebauungsplan in Kraft. Demnach ist das Gebiet aktuell bauplanungsrechtlich als unbeplanter Außenbereich einzustufen. Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.10.2015 mit Beschluss - Nr. 2015/036 gefasst.

An den Geltungsbereich „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer grenzen nördlich, östlich und südlich die beiden Bebauungspläne der Gemeinde Schipkau „Sondergebiet – Repowering Windpark Klettwitz“ (B-Plan Schipkau 2-2012) und „Sondergebiet – Erweiterung Windpark Klettwitz“ (B-Plan Schipkau 3-2012) an.

Da der Zweck des durch die Stadt Lauchhammer zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes ebenfalls die bauleitplanerische Steuerung der Entwicklung eines Windenergiestandorts durch Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben auf kommunaler Ebene ist, werden derzeit keine Konfliktpotentiale zu den Bauleitplänen der Gemeinde Schipkau gesehen.

5 Planungskonzept

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer ergibt sich aus der Notwendigkeit zur Sicherung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlage für den Zeitraum der Planung, der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen nach vollständiger Nutzungsaufgabe als Windpark.

Mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden gleichzeitig verbindliche Regelungen getroffen, welche die spezifischen Erfordernisse zum Schutz öffentlicher Belange, wie z.B. die angrenzenden Siedlungen und Naturgebiete, sichern sollen. Damit können langfristig negative Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft weitestgehend verhindert werden. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt. Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer wird ein Grünordnungsplan mit Eingriffsausgleichsbilanzierung erstellt. Dieser Grünordnungsplan muss bei Folgeinvestitionen (zukünftige Neuerrichtung und Repowering) fortgeschrieben werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Übernahme der

zeichnerischen Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen des Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan.

Mit dem Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ der Stadt Lauchhammer werden die regionalen Entwicklungsziele der Windenergienutzung auf Flächen in Bergbaufolgelandschaften gelenkt, welche für eine sonstige Bebauung nur eingeschränkt nutzbar sind. So wird einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegengewirkt.

6 Planinhalt und Begründung

Die zeichnerischen Festsetzungen sollen in erster Linie einer standortoptimierten Windparkplanung dienen. Maßgeblich hierfür sind die regionalplanerischen Vorgaben durch die Ausweisung des Eignungsgebiets Wind 52. Es ist unzulässig, dass die äußerste Rotorblattspitze über die Grenze des Windeignungsgebiets streicht. Fundament, Turm und Maschinenhaus (Nabe des Rotors) müssen innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Festsetzung 1.1

Die Art der baulichen Nutzung ist als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die maßvolle Umsetzung des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiets Wind 52 auf dem Territorium der Stadt Lauchhammer geschaffen werden. Dies ist ausschließlich in einem für die Windenergienutzung städtebaulich ausgewiesenem Bereich möglich.

Festsetzung 1.2

Zulässig ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Windenergieanlagen inkl. der erforderlichen Wege- und Verkehrsflächen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und bestehen aus den Einheiten Fundament, Turm, Maschinenhaus und Rotor. Alle diese Bestandteile sind zusammen als eine Funktionseinheit für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich.

Zur Errichtung, den Betrieb und den zukünftigen Rückbau nach vollständiger Nutzungsaufgabe sind dauerhafte und temporäre Verkehrsanlagen erforderlich, um die Erreichbarkeit der Standorte, den Bauablauf und den Service während der Betriebszeit zu gewährleisten.

Festsetzung 1.3

Zulässig sind Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität auch ohne besondere Flächenfestsetzungen gem. § 14 (2) BauNVO. Oberleitungen sind nicht zulässig.

Die in den Windenergieanlagen gewonnene elektrische Energie wird in das öffentliche Versor-
gernetz eingespeist. Dazu ist ein parkinternes Kabelnetz zu verlegen. Die Verkabelung ist un-
terirdisch auszuführen, um insbesondere die Wirkung im Landschaftsbild zu minimieren.

Festsetzung 1.4

*Die bestehende forstwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht überbauten Flächen mit Ein-
schränkung für die zum vorbeugenden Brandschutz von Bäumen freizuhaltenden Flächen um
Windenergieanlagen zulässig.*

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden forstwirtschaftlich genutzt. Für die Er-
schließung, die Errichtung und den Betrieb von WEA ist eine temporäre Waldumwandlung
erforderlich, die sich jedoch nur auf die Wegeführung und den Standort der WEA beschränkt.
Darüber hinaus ist die forstwirtschaftliche Flächennutzung ohne Einschränkungen möglich.

Einzige Ausnahme hiervon bilden die direkt die WEA umgebenden Bereiche, die gem. Leitfa-
den Windkraft im Wald des Landes Brandenburg (Mai 2014) als freizuhaltende Flächen (S.
19) vorgeschrieben sind.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzung 2.1

*Die Größe der Grundflächen der Windenergieanlagen darf je Windenergieanlage eine Fläche
von 4.800 m² nicht überschreiten. Zu den baulichen Anlagen zählen das Fundament, Turm
und Maschinenhaus mit feststehendem Rotor sowie Nebenanlagen und dauerhaft teilversie-
gelte Kranstellflächen.*

Zur Ermittlung der zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage temporär und
dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen umfassen die Bereiche der Kran- und Service-
flächen, Anbindung an das vorhandene Wegenetz sowie Fundament der Windenergieanlage.

Für die Errichtung und den Betrieb von modernen Windenergieanlagen wird demnach ein Flä-
chenbedarf an teilweise bzw. vollversiegelter Grundfläche von 4.800 m² angesetzt. Darin ent-
halten sind sowohl nur für den Bau benötigte, temporär beanspruchte und über die gesamte
Lebenszeit dauerhaft beanspruchte Flächen.

Die Festsetzung der Größe der Grundfläche soll einen sparsamen und schonenden Umgang
mit Grund und Boden sichern und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen.
Außerdem sollen die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Maß in
Anspruch genommen werden. Die maximale Grundfläche ist ausreichend dimensioniert um
alle Einrichtungen und Fahrzeuge während der Betriebsphase auch unter dem Gesichtspunkt
steigender Ansprüche an die Flächengröße zu gewährleisten.

Die Überstreichflächen des Maschinenhauses und des Rotors sowie die erdverlegten Kabelt-
rassen besorgen hingegen keine Flächenversiegelung.

Festsetzung 2.2

Die maximale Bauwerkshöhe darf 361 m ü. NHN nicht überschreiten.

Mit zunehmender Höhe über Gelände nehmen Windgeschwindigkeit und Winddargebot zu,
wodurch größere Anlagen effizienter betrieben werden können. Dem stehen jedoch die

Belange des Landschaftsschutzes entgegen, da höhere Bauwerke auch in größerer Entfernung wahrnehmbar sind und im Nahbereich eine größere Dominanz ausüben.

Der Standort des Bebauungsplans „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m vorgeprägt. Die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich am vorhandenen Anlagenbestand und dem gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung genehmigten Anlagentyp.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Festsetzung 3.1

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung als ein geschlossenes Baufeld durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb des umgrenzten Baufeldes sind die Windenergieanlagen so zu errichten, dass jeweils Fundament, Turm und bauliche Nebenanlagen die Baugrenze nicht überschreiten. Rotorblätter der Windenergieanlagen können die Baugrenze überstreichen.

Der Geltungsbereich und die Baugrenzen wurden so festgesetzt, dass mehrere Anlagenkonstellationen möglich sind. Der Abstand der Baugrenze zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs beträgt umlaufend 3 Meter. Benachbarte WEA beeinflussen sich im Betrieb gegenseitig und müssen deshalb Abstände zueinander einhalten, um einen effizienten und stand sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten.

Durch zu eng gesetzte Baugrenzen werden die planerischen Freiheiten des Vorhabenträgers für die Windparkplanung begrenzt. Um nachträgliche Plananpassungen zu vermeiden, sind keine weiteren Restriktionen vorgesehen.

Festsetzung 3.2

Rotoren von Windenergieanlagen aus den benachbarten Windfeldern dürfen den Geltungsbereich überstreichen, soweit die zur Standsicherheit erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen gewahrt sind.

Innerhalb des Eignungsgebiets Wind 52 dürfen die Rotorblätter über die Geltungsbereichsgrenzen streichen. Dabei werden Flächen der Gemeinde Schipkau überstrichen, die bereits städtebaulich als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Somit handelt es sich gerade nicht um eine unzulässige Flächennutzung.

6.4 Abstandsflächen

Festsetzung 4.1

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB das von der Brandenburgischen Bauordnung abweichende Maße der zugelassenen Tiefe der Abstandsflächen auf die Überstreichfläche des Rotors festgesetzt.

Gemäß Nr. 6.9.1.4 VVBbgBO gehen bei Windenergieanlagen Wirkungen wie von Gebäuden aus. Die Berechnung der Abstandstiefe richtet sich nach § 6 Absatz 4 BbgBO unter Berücksichtigung der Hinweise aus Anlage 1 der VVBbgBO. Ausgehend von § 81 BbgBO können

Ausnahmen von der Abstandstiefe zugelassen werden, wenn nachbarliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Abstandsflächen dienen vor allem der Gewährleistung einer hinreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung in bebauten Gebieten, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Abstandsflächen auch hinreichende Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sichern.

Im Geltungsbereich besteht kein Erfordernis, vorhandene Bebauung von einer unzureichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung zu schützen. Schwierigkeiten für Rettungsfahrzeuge ergeben sich nicht. Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, sind durch eine Reduzierung der Abstandsflächentiefe nicht gefährdet.

Vor diesem Hintergrund ist hinreichend begründet, die Tiefe der Abstandsfläche auf den Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird, innerhalb des Geltungsbereichs zu reduzieren.

Festsetzung 4.2

Die Rotorblätter der Windenergieanlage dürfen die vorhandenen, nicht öffentlichen Wege überstreichen. Ein Ausbau der bestehenden Wege für die Errichtung der Wind-energieanlagen ist zulässig.

Die Überstreichflächen der Rotoren bewirken keine Benutzungseinschränkung von nicht öffentlichen Wegen. Insofern ist eine Freihaltung nicht erforderlich, jedoch bleiben die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, wie Grundbucheintragungen zu Gunsten des Kreises, davon unberührt.

6.5 Verkehrsflächen

Festsetzung 5.1

Gemäß Planeinschrieb sind im Geltungsbereich private Verkehrsflächen festgesetzt.

Im Geltungsbereich „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ sind ausschließlich für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genutzte Wege als private Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Erschließung des Plangebiets sollen die bereits vorhandenen Wirtschafts- und Waldwege weitestgehend genutzt werden, um zusätzliche Bodenversiegelungen und Eingriffe in die Natur zu vermeiden. Zur äußeren Erschließung des Geltungsbereichs sind die vorhandenen Zufahrten der benachbarten Windparks „Windpark Klettwitz - Repowering“ (B-Plan 2-2012 Gemeinde Schipkau) und „Windpark Klettwitz - Erweiterung“ (B-Plan 3-2012 Gemeinde Schipkau) zu nutzen. Die äußere Erschließung ist durch den Vorhabenträger und durch den zukünftigen Betreiber der WEA dinglich zu sichern.

6.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.6.1 Vorbeugender Brandschutz

Festsetzung 6.1.1

Der Bereich um die Anlage ist baumfrei zu halten. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen ab Außenkante Turm) entspricht der maximalen zu erwartenden Wipfelhöhe der die Anlage umgebenden Bäume. In diesem Bereich ist niedriger Bodenbewuchs zulässig.

Festsetzung 6.1.2

Der Nahbereich um die Anlage ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Als Nahbereich ist ein Radius von 2 m um den Turm (gemessen ab Außenkante) zu betrachten.

Die Festsetzungen entsprechen dem Leitfaden Windkraft im Wald des Landes Brandenburg (Mai 2014, S. 19). Die Informationen und Empfehlungen des Leitfadens besitzen keinen Charakter einer Rechtsnorm und werden eher aus der Praxis hergeleitet. Deshalb wird aus Gründen der Gefahrenabwehr den entsprechenden Empfehlungen gefolgt und für den Geltungsbereich verbindlich festgesetzt.

6.6.2 Immissionsschutz

Festsetzung 6.2.1

Die Windenergieanlagen im Geltungsbereich sind, soweit dies über Gutachten oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beauftragt ist, mit einer Automatik (Abschaltautomatik Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass Schlagschatten an schutzbedürftigen Immissionsorten maximal an 8 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag auftritt.

Die Festsetzung spiegelt die allgemein anerkannten Grenzwerte für Schattenwurf gem. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), LAI, Stand 13.03.2002 wider.

6.7 Gestaltung baulicher Anlagen

Festsetzung 7.1

Es sind Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild mit den benachbarten Windparks zu gewährleisten, sind innerhalb des Geltungsbereichs nur eine Anlagentechnologie zulässig. In der Praxis hat sich der Horizontalachsrotor mit 3 Rotorblättern als Standard herausgestellt. Andere Technologien können zu einem übermäßigen Störempfinden beitragen.

Festsetzung 7.2

Windenergieanlagen sind in Farben von Weiß bis Hellgrau zulässig. Störenden Lichtblitzen ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Der Einsatz von Signalfarben an der Windenergieanlage ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässig.

Durch die beweglichen Teile der Windenergieanlagen ändert sich im Betrieb dauernd die Lage zum Sonnenstand. Zu ungünstigen Zeiten ist es möglich, dass glatte Oberflächen und reflektierende Farben Lichtblitze verursachen. Hierbei wird vom Diskoeffekt gesprochen, der bei Betroffenen gesundheitliche Probleme verursachen kann. Deshalb ist es bereits seit einigen Jahren Standard, auf glatte Oberflächen und reflektierende Farben zu verzichten.

Hingegen sind Luftfahrthinderniskennzeichnungen in Form von Flugfeuern für die Nachtkennzeichnung für einen sicheren Anlagenbetrieb vorgeschrieben. Auf Tagbefeuerung kann verzichtet werden, wenn an vorgeschriebenen Stellen der Windenergieanlagen entsprechende Signalfarben aufgetragen sind. Innerhalb des Geltungsbereichs ist auf die gleiche Gestaltung aller Windenergieanlagen bei der Farbgestaltung zu achten.

6.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zusätzlich zu den nachfolgenden Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft sind weitere Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Grünordnungsplan hergeleitet, detailliert beschrieben und dargestellt. Zur Sicherung der Maßnahmen werden Städtebauliche Verträge geschlossen.

Festsetzung 8.1

Zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung sind für die Verkehrserschließung im Plangebiet die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege zu nutzen.

Im Geltungsbereich „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“ sind ausschließlich für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genutzte Wege als private Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Erschließung des Plangebiets sollen die bereits vorhandenen Wirtschafts- und Waldwege weitestgehend genutzt werden, um zusätzliche Bodenversiegelungen und Eingriffe in die Natur und den Boden zu vermeiden.

Festsetzung 8.2

Bei der Anlage neuer Erschließungswege ist je Windenergieanlage nur eine Zufahrt zulässig.

Durch die Beschränkung auf je eine Zufahrt soll die Beanspruchung von Grund und Boden auf das erforderliche Maß reduziert werden. Zudem soll eine weitere Zerteilung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch die zusätzliche Anlage von Wegen vermieden werden.

Festsetzung 8.3

Mit Ausnahme der Kurvenradien darf der Ausbau der Wege eine Gesamtausbaubreite von 4,50 m nicht überschreiten. Überschreitungen während der Bauphase sind zulässig.

Zur Begrenzung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die vom Hersteller der Windenergieanlagen geforderte Mindestbreite der Wege als maximale Wegebreite angenommen. Hierdurch soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Bei der Auslegung der Kurvenradien werden die Anforderungen der Transportfahrzeuge herangezogen. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass die Transportfahrzeuge, insbesondere in Kurvenbereichen, auf Bankette der befestigten Wege bzw. auf unbefestigte Bereiche ausweichen müssen. Aus dem Gebot heraus, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, ist in der Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung ein möglicher Rückbau der erweiterten Radien nach Beendigung der Bauphase zu berücksichtigen.

Festsetzung 8.4

Zufahrten und Aufstellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Es sind Zuwegungen und Flächen für die Montage und Errichtung der Anlagen erforderlich. Sowohl die dazu notwendigen Wirtschaftswege mit dem Zweck zur Errichtung und dem Betrieb der WEA als auch die Montageflächen sollen in wassergebundener Bauweise errichtet werden. Die dazu notwendigen Flächen sind im Rahmen der Planung auf ein Minimum zu beschränken.

Mit der Festsetzung, dass Zufahrten und Aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässiger Weise zu errichten sind, wird dem Grundsatz gem. § 1a Abs. 2 BauGB, schonend mit Grund und Boden umzugehen, gefolgt. Der Eingriff in den Funktionsträger Boden als Lebensraum, Filter und Speicher von Grundwasser soll dadurch auf das notwendige Maß reduziert werden.

7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Kampfmittel

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Wegebaumaßnahmen an Waldwegen

Bei der Inanspruchnahme von Waldwegen sind sämtliche Wegebaumaßnahmen an den Regelungen der Betriebsanweisung Wegebau des Landesbetriebs Forst Brandenburg auszurichten.

Ausbaugenehmigung für Schwerlasttransporte

Eine Ausbaugenehmigung nach §§ 24 Abs. 9, 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG für den Ausbau der Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt an der L 60 können lediglich für den Bauzeitraum zur Herstellung der WKA und der erforderlichen Nutzung der Zufahrten für Großraum- und Schwerlasttransporte erteilt werden. Danach sind die Ausbauten wieder zurückzubauen. Die Ausbaugenehmigungen sind separat zu beantragen und nach § 18 BbgStrG sondernutzungsgebührenpflichtig.

Hydrologie

Die Fläche des B-Planes liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Die Fläche liegt im Einflussbereich des aktiven Brunnenriegels Kostebrau.

Der derzeitige Grundwasserstand im von Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +101,0 m NHN im Nordwesten bis +105,0 m NHN im Osten (Hydroisophysenplan 2016). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +109,5 m NHN im Süden bis + 114,0 m NHN im Nordwesten (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2015). Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, grundwasserferne Flurabstände erwartet. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter haben und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell). Das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt beim Vorhabensträger.

Grundwassermessstellen

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich die aktive Grundwassermessstelle (GWM) 2510 (RD83, HW = 5710876,31; RW = 5421068,78). Die GWM ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Sie ist nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, schriftlich zu benachrichtigen. Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Bei Beschädigung der GWM trägt der Verursacher die Kosten zur Wiederherstellung. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten. Die verwahrte GWM 1980 befindet sich im Süden des Geltungsbereichs. Bei verwahrten GWM kann ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten.

Baugrunduntersuchungen

Im Geltungsbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Diese stellen einen Risikobaugrund dar. Insbesondere ist die Beachtung des Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhaltens von Kippenböden erforderlich. Die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die Standsicherheitsbetrachtungen und die Sanierung durch die LMBV sind ausschließlich auf die Folgenutzung laut Abschlußbetriebsplan beschränkt, d.h. „dass bei einer Änderung der Folgenutzung, z.B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.), außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen zu erstellen sind.

Durch einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen und Geländeeinbrüche besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten (WEA-Standorte), die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungstrassen sowie die im Umfeld geplanten Baugrundverdichtungen, Gründungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng-, Rütteldruck-, Fallgewichtsverdichtung, Pfahlgründungen) in die Betrachtung einzubeziehen. Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik, VT2, zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahmen und die dafür erforderlichen Baugrundverbesserungen ist die Beendigung der Bergaufsicht.

Bergaufsicht

Für Flächen im Geltungsbereich, die unter Bergaufsicht stehen, bedürfen bauliche Maßnahmen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten Zielnutzung entgegen dem Abschlußbetriebsplan erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der LMBV, der Forstbehörde und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Abschlussbefahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist von der LMBV und dem LBGR nochmals eine bergbauliche Stellungnahme zu den konkreten Baumaßnahmen (WEA-Aufbauten, die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungstrassen etc.) abzufordern.

Auf betroffenen Flächen kann mit der Errichtung der WEA erst nach Beendigung der Bergaufsicht begonnen werden.

Die LMBV ist grundsätzlich in die technische Planung einzubeziehen. Unterlagen und Nachweise der geotechnischen Untersuchungen sowie die geplante Tragwerkskonstruktion sind dabei der LMBV mbH gem. § 110 bis 113 BbergG zur Einsicht einzureichen.

Büro Knoblich

Erkner, den 31.01.2019

Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 1)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG – vom Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I Nr. 40 vom 11.08.2016 S. 1972)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz -BbgNatSchAG - vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 03, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 BbgNatSchAG - vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 03, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 Nr. 6, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)

Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Nr. 55 vom 30.12.2015 S. 2490)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2016 (BGBl. I Nr. 40 vom 11.08.2016 S. 1972) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 geändert worden ist (GVBl. I Nr. 5 vom 26.01.2016)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I Nr. 37 vom 29.07.2016 S. 1839)

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-SchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz -BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 08, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009

Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, in Kraft getreten am 26. August 1998

Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spree-wald in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17. Dezember 2015, genehmigt durch Bescheid des Ministeriums vom 14. März 2016, bekannt gemacht am 31. März 2016 (Amtsblatt für Brandenburg, 27. Jahrgang, Nr. 24, S. 634, 16. Juni 2016)

BBergG - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2016 (BGBl. I Nr. 40 S. 1962) geändert worden ist

BEBAUUNGSPLAN LAUCHHAMMER

"WINDPARK KOSTEBRAU 1 - HOCHKIPPE KLETTWITZ"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich:

- im Norden bis an die Gemeindegrenze (Geltungsbereichsgrenze B-Plan 2-2012 Gemeinde Schipkau)
- im Süden bis an die Gemeindegrenze (Geltungsbereichsgrenze B-Plan 3-2012 Gemeinde Schipkau)
- im Westen bis an das Böschungssystem Randschlauch Kostebrau.

In das Plangebiet werden in der
Gemarkung Kostebrau, Flur 2, Flurstücke 12 und 15
Gemarkung Kostebrau, Flur 5, Flurstück 111
einbezogen.



Satzung der Stadt Lauchhammer über den Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz"

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im öffentlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt der Stadt Lauchhammer“ am 23.12.2015 erfolgt.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Auslegung ist am 23.12.2015 im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass Bedenken und Hinweise in Form von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 05.01.2016 bis einschließlich 02.02.2016 durch Auslage der Unterlagen im Rathaus Lauchhammer, Fachbereich Bauverwaltung, Planung und Gebäudemangement.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stadtverwaltung hat den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung inkl. aller Anlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz" mit Schreiben vom: zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf über den Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) einschließlich aller Anlagen hat in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Bedenken und Hinweise in Form von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Ort:den (Siegel) ö.b. Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am: von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit allen Anlagen und Umweltinformationen wurde gebilligt.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit allen Anlagen und Umweltinformationen wird hiermit ausgefertigt.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

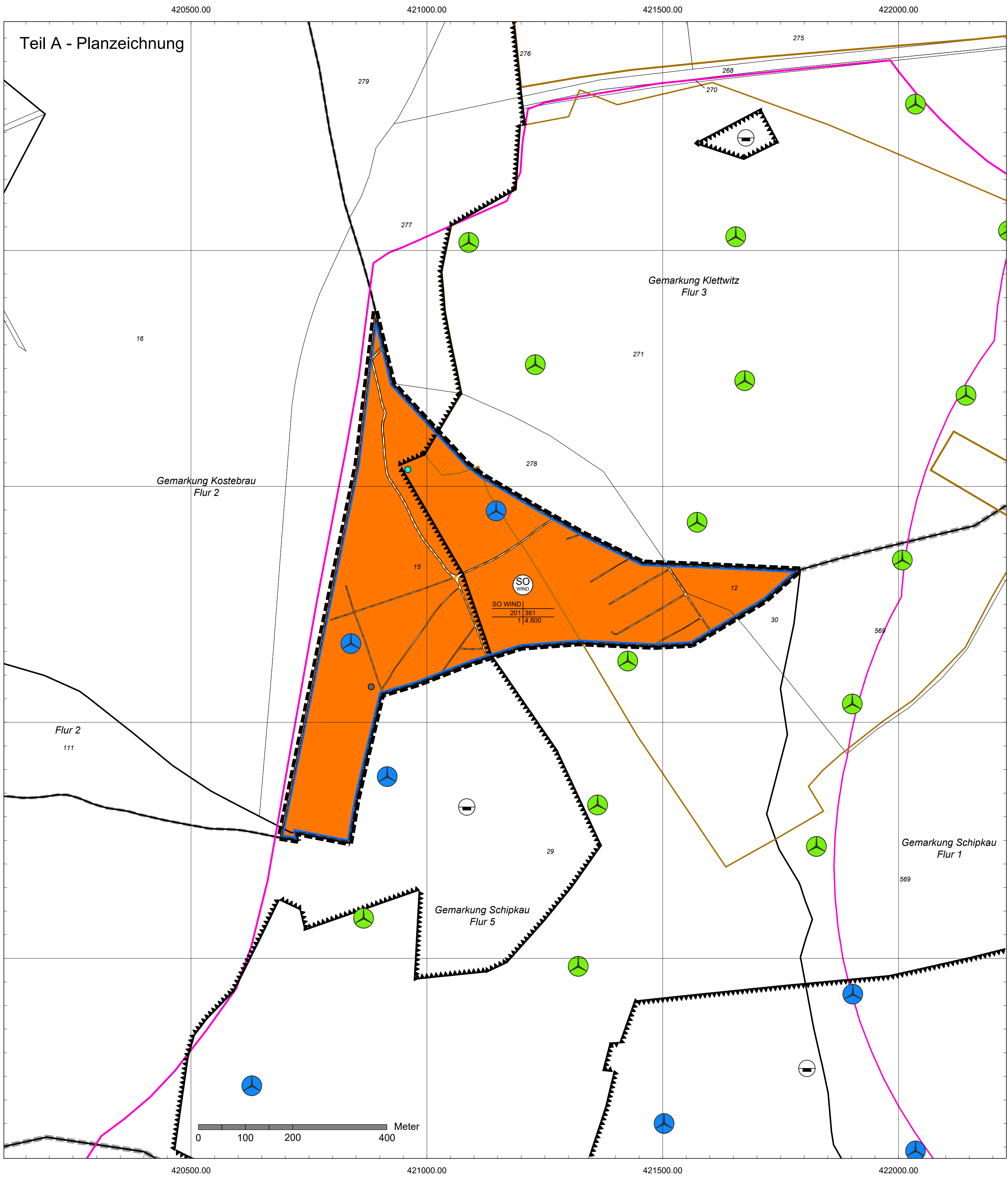
Die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am: in Kraft getreten.

Lauchhammer, den (Siegel) Der Bürgermeister

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Die Art der baulichen Nutzung ist als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgesetzt.
 - Zulässig ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau von Windenergieanlagen inkl. der erforderlichen Wege- und Verkehrsflächen.
 - Zulässig sind Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität auch ohne besondere Flächenfestsetzungen gem. § 14 (2) BauNVO. Oberleitungen sind nicht zulässig.
 - Die bestehende forstwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht überbauten Flächen mit Einschränkung für die zum vorbeugenden Brandschutz von Bäumen freizuhaltenden Flächen um Windenergieanlagen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)
 - Die Größe der Grundflächen der Windenergieanlagen darf je Windenergieanlage eine Fläche von 4.800 m² nicht überschreiten. Zu den baulichen Anlagen zählen das Fundament, Turm und Maschinenhaus mit feststehendem Rotor sowie Nebenanlagen und dauerhaft teilversiegelte Kranstellflächen.
 - Die maximale Bauwerkshöhe darf 361 m ü. NHN nicht überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung als ein geschlossenes Baufeld durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb des umgrenzten Baufeldes sind die Windenergieanlagen so zu errichten, dass jeweils Fundament, Turm und bauliche Nebenanlagen die Baugrenze nicht überschreiten. Rotorblätter der Windenergieanlagen können die Baugrenze überschreiten.
 - Rotoren von Windenergieanlagen aus den benachbarten Windfeldern dürfen den Geltungsbereich überschreiten, soweit die zur Standsicherheit erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen gewahrt sind.
- Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
 - Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB das von der Brandenburgischen Bauordnung abweichende Maße der zugelassenen Tiefe der Abstandsflächen auf die Übersichtsfläche des Rotors festgesetzt.
 - Die Rotorblätter der Windenergieanlage dürfen die vorhandenen, nicht öffentlichen Wege überschreiten. Ein Ausbau der bestehenden Wege für die Errichtung der Windenergieanlagen ist zulässig.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Gemäß Planeinschrieb sind im Geltungsbereich private Verkehrsflächen festgesetzt.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Der Bereich um die Anlage ist baumfrei zu halten. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen ab Außenkante Turm) entspricht der maximalen zu erwartenden Wipfelhöhe der die Anlage umgebenden Bäume. In diesem Bereich ist niedriger Bodenbewuchs zulässig.
 - Der Nahbereich um die Anlage ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Als Nahbereich ist ein Radius von 2 m um den Turm (gemessen ab Außenkante) zu betrachten.
 - Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Die Windenergieanlagen im Geltungsbereich sind, soweit dies über Gutachten oder die immissions-schutzrechtliche Genehmigung beauftragt ist, mit einer Automatik (Abschaltautomatik Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass Schlagschatten an schutzbedürftigen Immissionsorten maximal an 8 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag auftritt.



- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 BbgBO)
 - Es sind Horizontachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.
 - Windenergieanlagen sind in Farben von Weiß bis Hellgrau zulässig. Störenden Lichtblitzen ist durch die Verwendung mitterlektretierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Der Einsatz von Signalfarben an der Windenergieanlage ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung sind für die Verkehrserschließung im Plangebiet die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege zu nutzen.
 - Bei der Anlage neuer Erschließungswege ist je Windenergieanlage nur eine Zufahrt zulässig.
 - Mit Ausnahme der Kurvenradien darf der Ausbau der Wege eine Gesamtausbaubreite von 4,50 m nicht überschreiten. Überschreitungen während der Bauphase sind zulässig.
 - Zufahrten und Aufstellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Munitionsfunde
 - Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 11 Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Bei einem Fund besteht die Pflicht diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.
- Bodenfunde
 - Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 11 BbgDSchG hinzuweisen.
- Luftfahrt
 - Gemäß LuftVG ist das Planvorhaben als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten. Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Vermessungsrechtliche Hinweise
 - Vermessungstechnische Grundlage des B-Planes ist der Amtliche Lageplan des öffentlich bestellten Vermessers: Vermessungsbüro Uwe Krause. Gemäß Brandenburgischem Vermessungsgesetz (BbgVermG) dürfen vorhandene Grenzmarken nur von den zuständigen Vermessungsbehörden oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden.
- Flurbereinigungsverfahren Kostebrau
 - Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau VNr.: 6005L. In diesem Zusammenhang gelten gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, für die geplanten Nutzungsänderungen ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Zustimmung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzuholen.
- Hydrologie
 - Die Fläche des B-Planes liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasser-beeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Die Fläche liegt im Einflussbereich des aktiven Brunnenriegels Kostebrau.
Der derzeitige Grundwasserstand im von Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei + 101,0 m NHN im Nordwesten bis +105,0 m NHN im Osten (Hydroisophytenplan 2016). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +109,5 m NHN im Süden bis +114,0 m NHN im Nordwesten (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2015). Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, grundwasserferne Flurabstände erwartet. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter haben und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell). Das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt beim Vorhabensträger.

- Grundwasseremissionsstellen
 - Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich die aktive Grundwasseremissionsstelle (GWM) 2510. Sie ist nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, schriftlich zu benachrichtigen. Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Bei Beschädigung der GWM trägt der Verursacher die Kosten zur Wiederherstellung. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten. Die verwahrte GWM 1980 befindet sich im Süden des Geltungsbereichs. Bei verwahrten GWM kann ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten.
- Baugrunduntersuchungen
 - Im Geltungsbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Diese stellen einen Risikobaugrund dar. Insbesondere ist die Beachtung des Flied-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhaltens von Kippenböden erforderlich. Die aktuellen Gelände- und Grundbrücheinschnitte in der Lausitz haben gezeigt, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die Standsicherheitsbetrachtungen und die Sanierung durch die LMBV sind ausschließlich auf die Folgenutzung laut Abschlussbetriebsplan beschränkt, d.h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung, z.B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.), außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen zu erstellen sind.

Durch einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen und Geländeeinbrüche besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten (WEA-Standorte), die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungsstrassen sowie die im Umfeld geplanten Baugrundverbinderungen, Gründungen, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng-, Rütteldruck-, Fallgewichtverdringung, Pfahlgründungen) in die Betrachtung einzubeziehen. Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik, VT2, zur Prüfung zu übergeben. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahmen und die dafür erforderlichen Baugrundverbesserungen ist die Beendigung der Bergaufsicht.

- Bergaufsicht
 - Für Flächen im Geltungsbereich, die unter Bergaufsicht stehen, bedürfen bauliche Maßnahmen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten Zielnutzung entgegen dem Abschlussbetriebsplan erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der LMBV, der Forstbehörde und dem LBGR eine Abschlussbefragung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Abschlussbefragung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baualsträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baualsträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist von der LMBV und dem LBGR nochmals eine bergbauliche Stellungnahme zu den konkreten Baumaßnahmen (WEA-Aufbauten, die erforderlichen Zufahrten, Lagerflächen und Kranstandorte, Versorgungsstrassen etc.) abzufordern.
- Die LMBV ist grundsätzlich in die technische Planung einzubeziehen. Unterlagen und Nachweise der geotechnischen Untersuchungen sowie die geplante Tragwerkskonstruktion sind dabei der LMBV mbH gem. § 110 bis 113 BbergG zur Einsicht einzureichen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1549)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahins (Planzeichenverordnung) - PlanZV 1990 - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Symbolik der Planzeichen und Beschriftung mit Ordnungsnummer gemäß Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanZV, Juli 2011)

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), Sonderbaufäche mit Zweckbestimmung "Wind"

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)



- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsflächen

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 und (4), § 9 (1) Nr. 17 und (6) BauGB)



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - Geltungsbereich Abschlussbetriebsplan "Lauchhammer Teil 1"

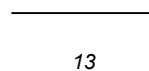
Quelle: Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Stand: 10/2016

- Sonstige Planzeichen

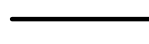


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Flurgrenze



Gemarkungsgrenze



Räumliche Abgrenzung der Windeignungsgebiete aus dem Teilregionalplan Windenergienutzung (nachrichtliche Übernahme) - Wind 52 Klettwitz Süd

Quelle: Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, rechtskräftig seit 16.06.2016



Windenergieanlage (WEA) - genehmigt



Windenergieanlage (WEA) - Bestand

Quelle: Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Stand 01/2019



Bergaufsicht für Fläche beendet

Quelle: Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Stand: 10/2016



aktive Grundwasseremissionsstelle



verwahrte Grundwasseremissionsstelle

Quelle: Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Stand: 10/2016

Nutzungsschablone

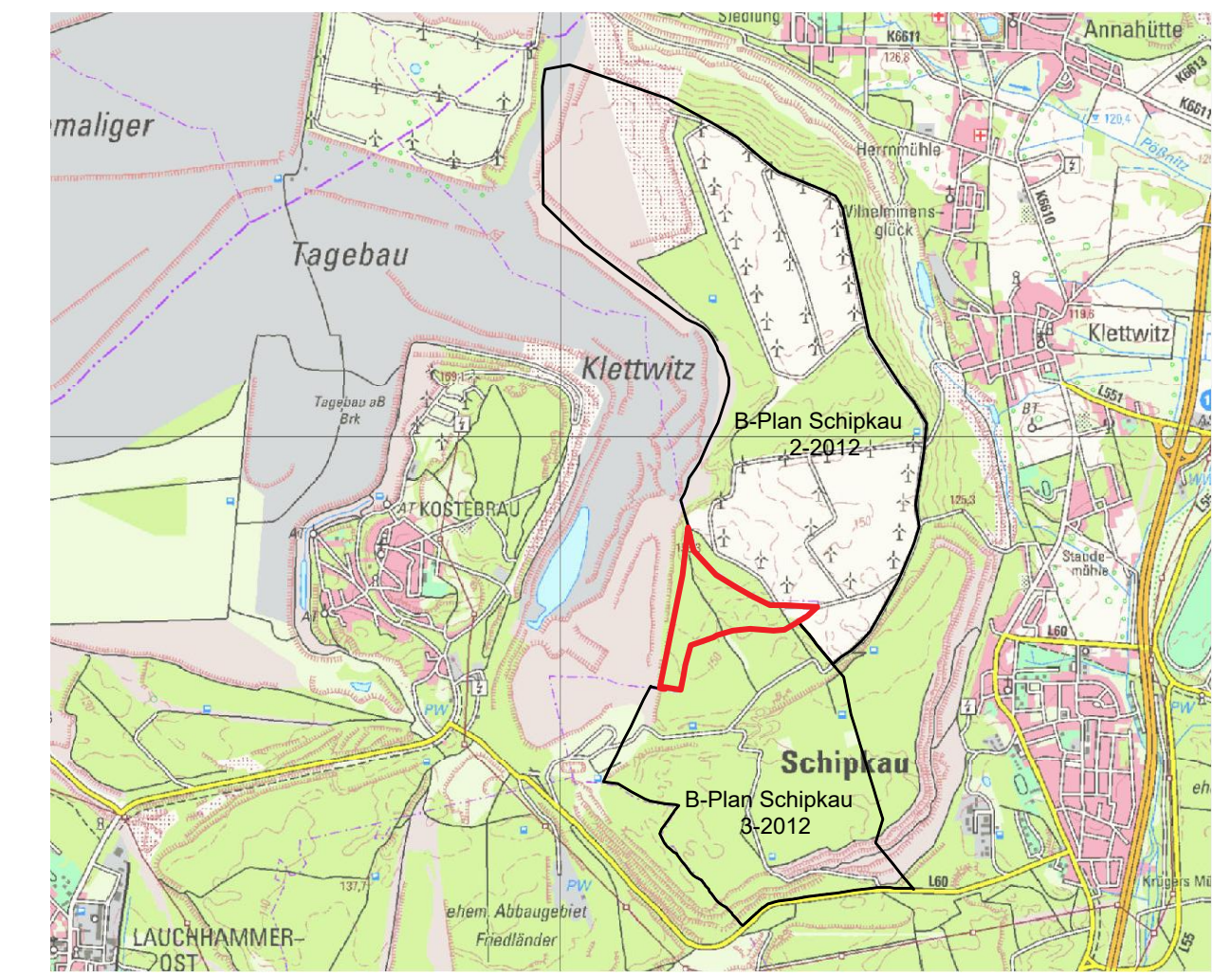
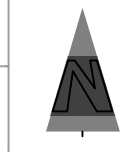
Art der baulichen Nutzung	
Bauhöhen WEA [m]	max. Bauhöhe WEA [m ü. NHN]
Fundament je WEA	Grundfläche (GR) je WEA [m ²]

Der Bebauungsplan besteht aus

- Übersichtslageplan
- Teil A - Planzeichnung
- Teil B - Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Anlagen zur Begründung
- Umweltinformationen

Landkreis: Oberspreewald-Lausitz	Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 33N
Gemeinde: Stadt Lauchhammer	Höhenbezug: DHHN 92

Geobasisdaten: ALKIS Grundkarte Gemarkung Kostebrau 2019



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1:50.000

Stadt Lauchhammer

Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer

Bebauungsplan

"Windpark Kostebrau 1 - Hochkippe Klettwitz"

SATZUNG

Fassung vom: 31.01.2019

1:50.000

Bearbeiter: WAL
Zeichner: JAM

büro.knoblich

Landchaftsarchitekten BDIA/IFA
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
fon (0 33 62) 8 83 61-0 fax (0 33 62) 8 83 61-59
Holtz (Staat)

Landchaftsarchitekten BDIA/IFA
Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
fon (0 33 62) 8 83 61-0 fax (0 33 62) 8 83 61-59

Blattformat: 841x841